

**Geschäftsordnung
des gemeinsamen Lenkungsausschusses
der E-Government-Initiative M-V
des Städte- und Gemeindetages M-V und des Landkreistages M-V
mit dem Innenministerium M-V**

Auf Grundlage der Rahmenvereinbarung vom 24.10. 2003 sowie der Anschlussvereinbarung vom 08.06.2007 über eine gemeinsame E-Government-Initiative gibt sich der gemeinsame Lenkungsausschuss mit Beschluss vom 20. Januar 2009 nachfolgende Geschäftsordnung:

1. Der Lenkungsausschuss E-Government ist das zentrale Steuerungsinstrument der gemeinsamen E-Government-Initiative von Land und Kommunen. Der Lenkungsausschuss definiert die Leitlinien und die strategische Ausrichtung der Partnerschaft und legt Prioritäten fest. Er verständigt sich in angemessenen Abständen über die maßgeblichen Entwicklungsschwerpunkte zwischen Land und Kommunen, die in einer Umsetzungsplanung niedergelegt werden. Der Lenkungsausschuss verantwortet die regelmäßige Fortschreibung der Umsetzungsplanung, entscheidet zu darin enthaltenen Maßnahmen und wird soweit erforderlich die Koordinierung begleiten.

Die Mitglieder des Lenkungsausschusses wirken gleichberechtigt an der Weiterentwicklung des Kooperativen E-Government mit und setzen sich dafür ein, dass die vereinbarten Maßnahmen innerhalb ihres Einflussbereiches zeitnah umgesetzt werden.

2. Der Lenkungsausschuss besteht aus jeweils vier Mitgliedern des Landes Mecklenburg-Vorpommern, des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e.V. und des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern e.V. Jedes Mitglied wird möglichst durch den Behördenleiter bzw. den Geschäftsführer der kommunalen Landesverbände vertreten.

Jedes Mitglied des Lenkungsausschusses kann bei seiner Verhinderung einen Vertreter oder ein anderes Mitglied seiner Gruppe zur Stimmabgabe ermächtigen, so dass je Vertretungsgruppe grundsätzlich vier Stimmen erreicht werden können. Sitzungen des Lenkungsausschusses sind nicht öffentlich.

3. Entscheidungen über Beschlussvorlagen werden einstimmig getroffen. Enthaltungen sind möglich.

Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren (Umlaufverfahren) herbeigeführt werden. Die Rückäußerung soll, sofern keine besondere Dringlichkeit dargelegt wird, binnen 14 Kalendertagen erfolgen. Sofern sie 3 Wochen nach Zugang nicht erfolgt ist, gilt dies als Zustimmung.

4. An den Sitzungen des Lenkungsausschusses nehmen regelmäßig als externe Teilnehmer, mit jeweils maximal einem Vertreter ohne jedoch stimmberechtigt zu sein, teil: die Datenverarbeitungszentrum Mecklenburg-Vorpommern GmbH (DVZ), die jeweilige Arbeitsgruppe der Landesverbände, der kommunale Zweckverband „Elektronische Verwaltung“ (eGo-MV). Über die regelmäßige und anlassbezogene Teilnahme weiterer Externer beschließt der Lenkungsausschuss. Die Mitglieder des Lenkungsausschusses können durch Mitarbeiter der jeweiligen Behörde begleitet werden.

5. Der Lenkungsausschuss bestimmt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende, jeweils einer aus den Reihen aller Vereinbarungspartner. Den Vorsitz übernimmt das Innenministerium. Nach dem ersten Jahr wird über den Verbleib des Vorsitzes einvernehmlich entschieden.

Die Reihenfolge der Vertretung wird durch den Lenkungsausschuss festgelegt. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Lenkungsausschusses.

6. Sitzungen des Lenkungsausschusses werden in der Regel dreimal, mindestens halbjährlich bei Bedarf oder auf Antrag eines Vereinbarungspartners auch zusätzlich, vom Vorsitzenden einberufen.

Die Einladungen mit Angabe aller Beratungspunkte sind 21 Kalendertage vor der Sitzung den Mitgliedern des Lenkungsausschusses zuzustellen.

Auf die Tagesordnung werden nur Tagesordnungspunkte gesetzt, die von einem Mitglied des Lenkungsausschusses spätestens 28 Kalendertage vor einer Sitzung elektronisch und vorlagereif (Bericht oder Beschlussvorschlag) beantragt wurden. Die erläuternde Vorlage ist zeitgleich einzureichen.

Der Vorsitzende stellt die Tagesordnung für die Sitzung des Lenkungsausschusses auf.

Themen und Vorlagen, die nicht spätestens 28 Kalendertage vor einer Sitzung schriftlich bei der geschäftsführenden Stelle des Lenkungsausschusses angezeigt bzw. vorgelegt werden, werden erst in der nächsten Sitzung des Lenkungsausschusses auf die Tagesordnung gesetzt und behandelt. Dringlichkeitsvorlagen können mit Zustimmung aller Mitglieder zugelassen werden.

Der Lenkungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der ordentlichen Mitglieder und alle Vereinbarungspartner vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit können Themen und Vorlagen lediglich beraten werden.

Da eine rechtsgeschäftliche Vertretung der Kommunen durch die kommunalen Landesverbände nicht erfolgen kann, sind sich die Vereinbarungspartner darüber einig, dass die erzielten Beschlüsse lediglich empfehlenden Charakter haben können.

7. Über die in der Sitzung erzielten Ergebnisse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und Protokollführer unterzeichnet sowie den Mitgliedern des Lenkungsausschusses übersandt wird. Es muss mindestens die Namen der Teilnehmer, die Ergebnisse der Beratungen und bei Beschlüssen das Stimmverhältnis enthalten.

Einwendungen gegen den Inhalt des Protokolls sind innerhalb von einem Monat nach Zugang an die geschäftsführende Stelle zu richten. Soweit der Lenkungsausschuss dies beschließt, können Teile des Protokolls veröffentlicht werden.

Der Inhalt der gefassten Beschlüsse des Lenkungsausschusses und die dazu formulierten Arbeitsaufträge/Begründungen werden den jeweiligen Leitern von Einzelprojekten/Arbeitsgemeinschaften bzw. dem „Büro Kooperatives E-Government M-V“ zur Umsetzung schriftlich mitgeteilt.

8. Der Lenkungsausschuss richtet zur Koordinierung der gemeinsamen Aktivitäten für die Ausführung und Überwachung des Umsetzungsplanes sowie zur Vorbereitung von Entscheidungen ein „Büro Kooperatives E-Government M-V“ ein. Das Büro kooperatives E-Government M-V berichtet dem Lenkungsausschuss regelmäßig über den Stand der Umsetzung der beauftragten Arbeiten. Die Einrichtung des Büros des kooperativen E-Governments ist nach zwei Jahren einer Evaluierung zu unterziehen.
9. Der Lenkungsausschuss kann für sachlich und zeitlich begrenzte Aufgaben Projekte auflegen oder Arbeitsgruppen einsetzen. Die Zusammensetzung der Arbeitsgruppen ist in der Regel auf wenige Personen zu beschränken. Der Lenkungsausschuss kann zu speziellen Themen Sachverständige hinzuziehen.
10. Die Arbeitsgruppen- oder Projektleiter berichten dem Lenkungsausschuss grundsätzlich schriftlich zu den Lenkungsausschusssitzungen, über den Stand ihrer Arbeiten.
Die Vorlagen für den Lenkungsausschuss sind über das „Büro Kooperatives E-Government M-V“ der geschäftsführenden Stelle des Lenkungsausschusses unter Beachtung der vorgegebenen Form und Fristen (Ziff.6) rechtzeitig zuzuleiten und werden von dort an die Mitglieder des Lenkungsausschusses verteilt.
11. Will der Lenkungsausschuss in einem zu begründenden Einzelfall von der Geschäftsordnung abweichen, so bedarf es eines einstimmigen Beschlusses.

Dr. Joachim Krech
Vorsitzender

